Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 17. März 2022
Seite 1 von 1

Aktenzeichen 91.11.04.06
bei Antwort bitte angeben

Juliane Paefgen
Telefon 0211 855-3301
Telefax 0211 855-
juliane.paefgen@mags.nrw.de

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL

Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/6615

Alle Abg

Entwurf eines Verwaltungsabkommens

„Verwaltungsvereinbarung über die Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland“

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt II. Ziffern 1 und 3 der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich den Entwurf einer „Verwaltungsvereinbarung über die Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland“. Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann)

Anlage

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Verwaltungsvereinbarung

über die

Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe

beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder

in der Bundesrepublik Deutschland

Gemäß § 4 des KMK-Sekretariatsgesetzes des Landes Berlin vom 07.02.2014 (GVBl. S. 39) in der jeweils geltenden Fassung wird mit Zustimmung der Kultusministerkonferenz (KMK) und unter Beteiligung der Gesundheitsministerkonferenz (GMK)

zwischen

der Regierenden Bürgermeisterin von Berlin – Senatskanzlei -
vertreten durch die Regierende Bürgermeisterin von Berlin, Frau Franziska Giffey,
Jüdenstraße 1,
10178 Berlin

Vertragspartner zu 1)

und dem

[einsetzen: Name des für die Anerkennung von Berufsqualifikationen in Gesundheitsberufen zuständigen Ministeriums]
vertreten durch [einsetzen: Name des Ministers/der Ministerin]
[einsetzen: Adresse]

Vertragspartner zu 2)

wird im Benehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin folgende Verwaltungsvereinbarung geschlossen:

Präambel

Gemäß Beschluss der 88. Gesundheitsministerkonferenz (GMK) der Länder am 25.06.2015, der 350. Kultusministerkonferenz (KMK) der Länder am 12.06.2015 und der Finanzministerkonferenz (FMK) der Länder am 25.06.2015 wurde am 01.01.2016 zunächst für den Zeitraum von drei Jahren beim KMK-Sekretariat / Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) eine Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe (akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe), im weiteren GfG, auf der Basis des konkretisierten Konzepts der gemeinsamen Arbeitsgruppe GMK-KMK zur Errichtung der Gutachtenstelle vom 09.03.2015, errichtet. Für den Aufbau der GfG leisteten die Gesundheitsressorts der Länder eine Anschubfinanzierung. Gemäß dem 3. Umlaufbeschluss der 91. GMK vom 04.06.2018 und den Beschlüssen der 362. KMK am 15./16.06.2018 und der FMK am 21.06.2018 wurde die GfG verstetigt.

Entsprechend der durch die Evaluierung der Arbeit der GfG im Zeitraum 2018 bis 2020 gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere auch zu den Bedarfen der Anerkennungsbehörden der Länder, ist die der Errichtung der GfG zugrundeliegende Verwaltungsvereinbarung der Länder aus dem Jahr 2015 neu zu fassen.

Artikel 1
Aufgabe der Gutachtenstelle

(1) Aufgabe der GfG ist die Unterstützung der zuständigen Länderbehörden in Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen mit einem bundesrechtlich geregelten Gesundheitsberuf durch die Bearbeitung folgender Leistungsarten:

a) Echtheitsprüfung der vorgelegten Dokumente,
b) Bestimmung des deutschen Referenzberufs,
c) detailliertes Gutachten zur Gleichwertigkeit einer Qualifikation (unter Darstellung ggf. vorhandener wesentlicher Unterschiede und ggf. mit Bewertung von Berufserfahrung und lebenslangem Lernen unter dem Gesichtspunkt des Ausgleichs festgestellter wesentlicher Unterschiede).

(2) Über die in Absatz 1 dargestellten Leistungen hinaus unterstützt die GfG die Anerkennungsbehörden auf Anfrage mit berufs- und ausbildungsbezogenen Informationen.

(3) Aufgabe der GfG ist es weiterhin, den GfG-spezifischen Teil der Datenbank Anabin der ZAB zu befüllen und zu pflegen.

Artikel 2
Leistungen, Referenzberufe und Leistungsumfang

(1) Die Vertragspartner vereinbaren, dass die GfG der/den für Anerkennungsverfahren zuständige(n) Gesundheitsbehörde(n) des Vertragspartners zu 2 (Auftraggeber) gutachterliche Stellungnahmen entsprechend den Leistungsarten nach Artikel 1 Absatz 1 für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen mit den folgenden bundesrechtlich geregelten Gesundheitsberufen erstellt:

1. Akademische Heilberufe

- Apothekerin / Apotheker
- Ärztin / Arzt
- Psychotherapeutin / Psychotherapeut
- Zahnärztin / Zahnarzt

2. Gesundheitsfachberufe

- Altenpflegerin / Altenpfleger
- Anästhesietechnische Assistentin / Anästhesietechnischer Assistent[1]
- Diätassistentin / Diätassistent
- Ergotherapeutin / Ergotherapeut
- Gesundheits- und Krankenpflegerin / Gesundheits- und Krankenpfleger
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Hebamme / Entbindungspfleger
- Logopädin / Logopäde
- Masseurin und Medizinische Bademeisterin / Masseur und Medizinischer Bademeister
- Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik / Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik

[1] Das ATA – OTA-Gesetz tritt am 01.01.2022 in Kraft.

- Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin / Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent
- Medizinisch-technische Radiologieassistentin / Medizinisch-technischer Radiologieassistent
- Medizinische Technologin für Funktionsdiagnostik / Medizinischer Technologe für Funktionsdiagnostik[2]
- Medizinische Technologin für Laboratoriumsanalytik / Medizinischer Technologe für Laboratoriumsanalytik[3]
- Medizinische Technologin für Radiologie / Medizinischer Technologe für Radiologie[4]
- Notfallsanitäterin / Notfallsanitäter
- Operationstechnische Assistentin / Operationstechnischer Assistent[5]
- Orthoptistin / Orthoptist
- Pflegefachfrau / Pflegefachmann
- Pharmazeutisch-technische Assistentin / Pharmazeutisch-technischer Assistent
- Physiotherapeutin / Physiotherapeut
- Podologin / Podologe

Soweit darüber hinaus neue bundesrechtlich geregelte Gesundheitsberufe geschaffen werden, fallen diese ebenfalls in die Zuständigkeit der GfG.

(2) Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass die Kapazität der GfG auf 2.800 Gutachten jährlich (730 Echtheitsprüfungen, 610 Bestimmungen des deutschen Referenzberufs, 1.460 detaillierte Gutachten) ausgerichtet ist.

Die GfG erstellt quartalsweise eine Zusammenstellung über die insgesamt bei ihr im Quartal eingegangenen und bearbeiteten Aufträge des Auftraggebers und übergibt diese bis zum Ende des Folgemonats dem Vertragspartner zu 2).

(3) Der Auftraggeber bestimmt bei der jeweiligen Auftragserteilung die Leistungsart. Die Leistungsart „detailliertes Gutachten zur Gleichwertigkeit einer Qualifikation" beinhaltet nicht die Leistungsarten „Echtheitsprüfung" oder „Überprüfung des vom Auftraggeber gewählten Referenzberufes". Sofern Leistungsarten kumulativ gewünscht werden, ist dies vom Auftraggeber im Auftrag konkret zu vermerken. Sollten im Rahmen der Bearbeitung durch die GfG weitere oder andere Leistungsarten erforderlich werden (beispielsweise die Bestimmung eines Referenzberufes oder eine Echtheitsprüfung im Rahmen des beauftragten detaillierten Gutachtens), so verständigt sich die GfG mit dem Auftraggeber über das weitere Verfahren.

(4) Für den Fall, dass die Anzahl der Aufträge, die der GfG erteilt werden sollen, deren Arbeitskapazität übersteigt, ist die GfG berechtigt, bis zur Wiederherstellung ihrer Leistungsfähigkeit die Übernahme von Aufträgen abzulehnen.

Artikel 3
Bearbeitungszeiten

Die GfG leitet dem Auftraggeber die gutachterliche Stellungnahme möglichst zeitnah zu, in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Auftrages. Sie unterrichtet den Auftraggeber frühzeitig über die Gründe und das Ausmaß einer Verlängerung des Bearbeitungszeitraumes, wenn sich dieses in besonderen Fällen als notwendig erweist.

---

[2] Das MTA-Reformgesetz tritt am 01.01.2023 in Kraft.
[3] Das MTA-Reformgesetz tritt am 01.01.2023 in Kraft.
[4] Das MTA-Reformgesetz tritt am 01.01.2023 in Kraft.

[5] Das ATA – OTA-Gesetz tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Artikel 4
Abrechnung der gutachterlichen Tätigkeit

(1) Für die Erstellung gutachterlicher Stellungnahmen gemäß den in Artikel 1 Absatz 1 vereinbarten Leistungsarten stellt die GfG dem Auftraggeber ihren Bearbeitungsaufwand in Rechnung, den der Auftraggeber der den Antrag auf Gleichstellung stellenden Person im Rahmen des von ihm zu erstellenden Gleichstellungs- und Gebührenbescheides als Auslage in Rechnung stellen wird.

(2) Es werden für den Bearbeitungsaufwand folgende Beträge pauschal veranschlagt:

1.	Echtheitsprüfung:	pro Auftrag 145 Euro
2.	Bestimmung des deutschen Referenzberufs:	pro Auftrag 417 Euro
3.	Detailliertes Gutachten zur Gleichwertigkeit:	
	a) Gesundheitsfachberufe und Hebammen:	pro Auftrag 515 Euro
	b) Approbationsberufe:	pro Auftrag 1.773 Euro

(3) Die GfG übersendet dem Auftraggeber mit der jeweiligen gutachterlichen Stellungnahme eine Aufwandsmitteilung und erstellt auf der Grundlage dieser Aufwandsmitteilungen vierteljährlich eine Rechnung. Der Auftraggeber überweist diesen Betrag innerhalb eines Monats unter Angabe des Verwendungszwecks auf das Konto des KMK-Sekretariats (IBAN: DE 64370501981932770629).

(4) Den Vertragspartnern ist bewusst, dass die Refinanzierung der GfG unverzichtbarer Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Deshalb sind die Zahlungen an die GfG gemäß der in Absatz 3 vereinbarten Zahlungsfrist unabhängig davon sicherzustellen, wann die den Antrag auf Anerkennung ihrer Berufsqualifikation stellende Person ihrerseits die ihr vom Auftraggeber in Rechnung zu stellenden Gebühren und Auslagen begleicht.

Artikel 5
Finanzierung der GfG

(1) Die Vertragspartner vereinbaren, dass der Vertragspartner zu 2) seinen Finanzierungsanteil gemäß dem beschlossenen Haushaltsplan des Sekretariats der KMK für das jeweilige Haushaltsjahr auf Grundlage der Berechnung nach dem Königsteiner Schlüssel leistet. Dieser Finanzierungsanteil wird vom KMK-Sekretariat in zwei gleichgroßen Raten im Januar und Juli des Jahres angefordert.

(2) Die für die Erledigung der einzelnen Aufträge nach Artikel 4 Absatz 3 erzielten Einnahmen sind vom Sekretariat der KMK zur Finanzierung der Ausgaben der GfG gemäß dem beschlossenen Haushaltsplan des Sekretariats der KMK im Folgejahr zu verwenden und werden mit dem jeweils zu entrichtenden Jahresbetrag verrechnet. Etwaige Restmittel aus dem laufenden Haushaltsjahr werden ebenfalls mit dem Jahresbetrag im Folgejahr verrechnet. Das Sekretariat der KMK legt hierüber gegenüber den Vertragspartnern Rechenschaft in Form eines Jahresabschlusses ab.

Artikel 6
Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvereinbarung gilt unbefristet. Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von zwei Jahren zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung ist vom Kündigenden den Gesundheitsressorts aller Länder bekanntzugeben.

Artikel 7
Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. August 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvereinbarung über die Errichtung der GfG außer Kraft.

Berlin, den [einsetzen: Datum]

für das Land Berlin

Die Regierende Bürgermeisterin
von Berlin

[einsetzen: Ort], den [einsetzen: Datum]

für das Land [einsetzen Name des Landes]

[einsetzen: Funktion]

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Protokollerklärung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verwaltungsvereinbarung mit der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister

„Die Erfüllung der Pflichten aus Artikel 4 der Vereinbarung steht für das Land Nordrhein-Westfalen unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Haushaltsplan. Die Finanzierung im Jahr 2022 ist gesichert."

Düsseldorf, den

Karl-Josef Laumann